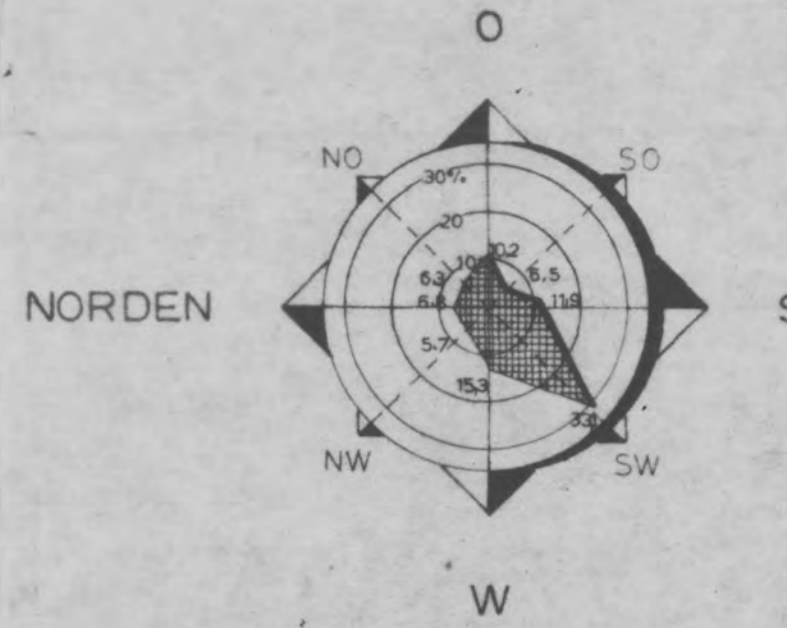


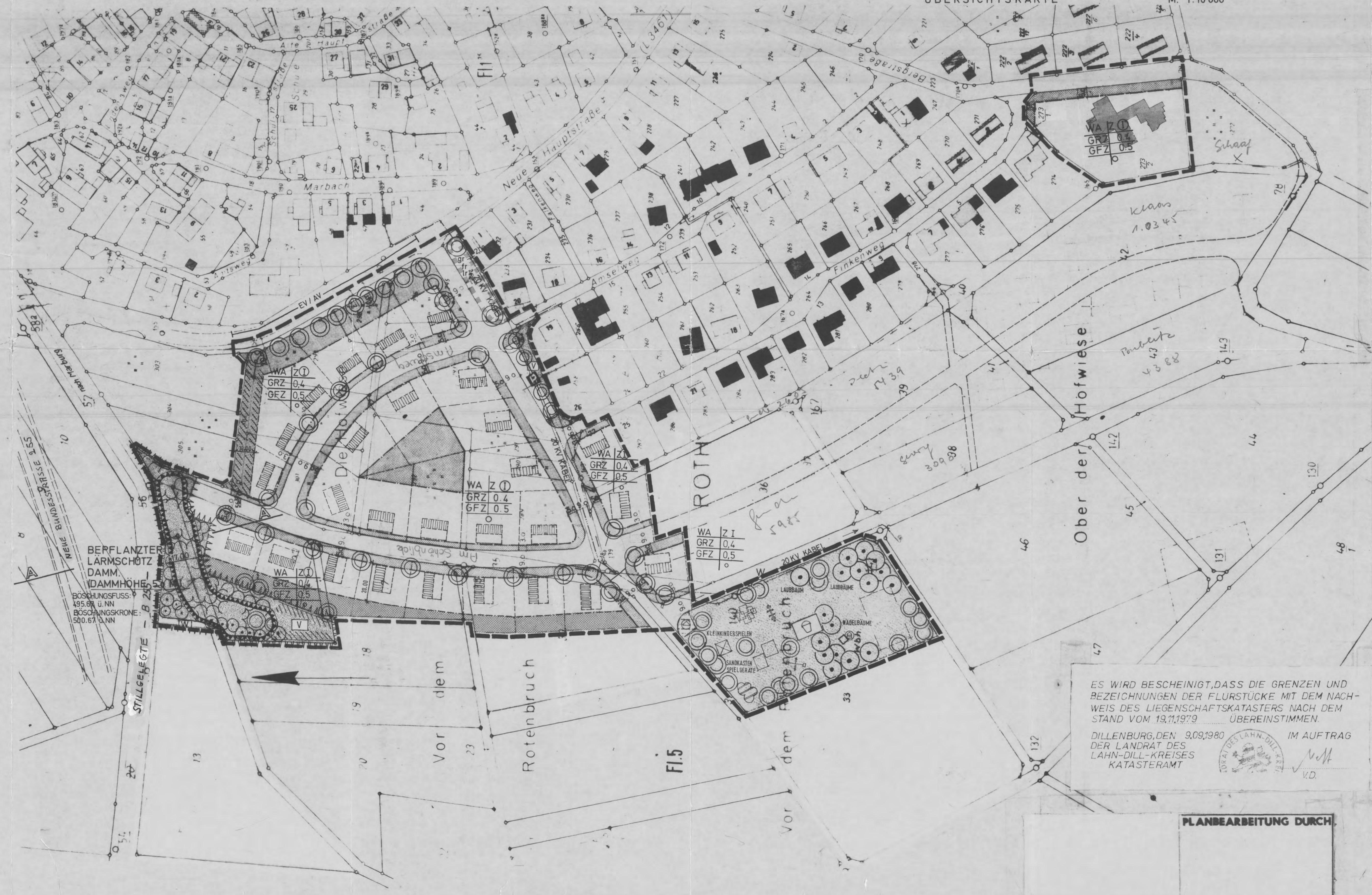
**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

- DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST. IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH. Durch Beschluß der Gr vom 25.11.83 wurden die Festsetzungen der Firstrichtung aufgehoben.
- EINGESCHOSSIGE BAUWEISE. FALLS ES SICH DURCH DIE HANGLAGE ERGIBT, DAS KELLERGESCHOSS AUSZUBAUEN, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- WA Z I** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ 0,4** ZWINGEND
- GFZ 0,5** GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5
- OFFENE BAUWEISE *bet. Dachneigung und Farbe*
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- EIN- + AUSFAHRTVERBOT
- DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT. SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- WIRTSCHAFTSWEG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- PFLANZGEBOT
- FLÄCHENHAFT BEPFLANZUNG (PFLANZGEBOT)
- BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND BEPFLANZUNGSSCHEMA
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- 650 QM** MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 27 M** MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 25 M** MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- TRAFOSTATION
- BEST. 20 KV KABEL**
- WASSERBEHALTER
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- MIT GEH-,FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER E.A.M.)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- SOLARENERGIE**
- ANLAGEN ZUR AUSNUTZUNG DER SOLARENERGIE SIND ALS DACHEINBAUTEN BZW. AUFBAUTEN UND IM BEREICH DER BRÜSTUNG DER BALKONGELÄNDER ZULÄSSIG.



# BEBAUUNGSPLAN

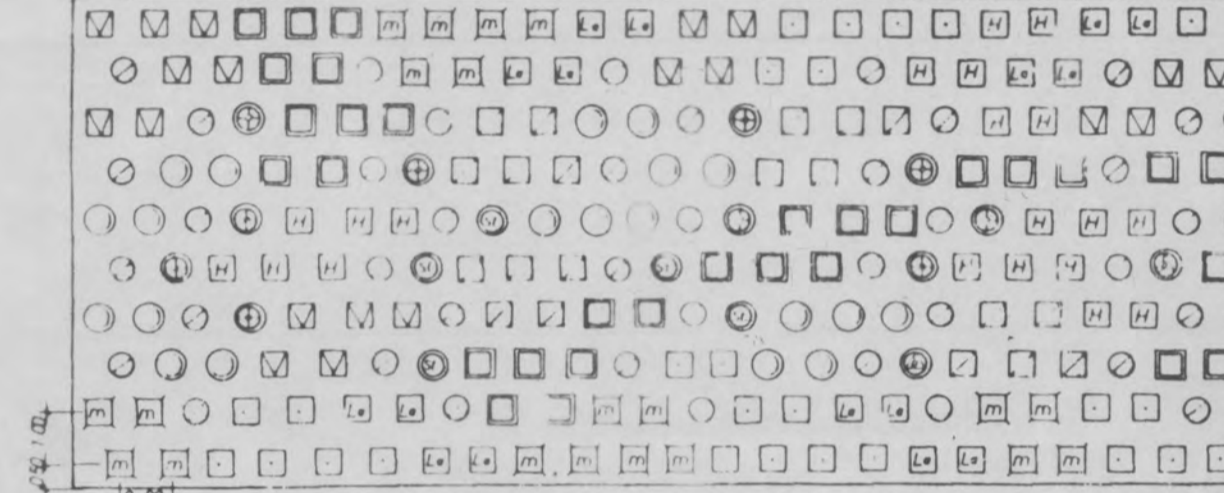
DER GEMEINDE DRIEDORF O.T. ROTH / LAHN-DILL-KREIS  
 „HOFWIESE“  
 MASSTAB 1 : 1000 FLUR 1+5



**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

- 1 Grüngestaltung der privaten und öffentlichen Freiflächen
  - 1.1 Private Freiflächen  
Private Freiflächen sind im überwiegenden Teil als Grünflächen auszubilden. Die Einfriedigung darf keine geschlossene Wandfläche bilden und eine Höhe von 0,80m, gemessen ab Oberkante Bürgersteig nicht überschreiten. Ausgenommen sind lebende Hecken. Diese Grünflächen sollen ca. 25 % Baum- und Gehölzpflanzen einschließen. (1 Baum entspricht 25 qm, 1 Strauch 10 qm). Empfohlen wird die Verwendung von heimischen Holzarten. Vorhandene Einfriedigungen sind von der oben aufgeführten Festlegung ausgenommen, bei Veränderungen sind jedoch die Festsetzungen einzuhalten. Ergänzende Befpflanzungsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen vorzunehmen.
  - 1.2 Öffentliche Freiflächen  
Öffentliche Freiflächen sind entsprechend den Befpflanzungsfestsetzungen mit Einzelbäumen oder Baumgruppen und Büschen zu bepflanzen. Die Befpflanzung soll aus heimischen Holzarten bestehen.
  - 1.3 Parkplätze  
Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen Pkw-Stellflächen ist auf Pflanzinseln oder Pflanzstreifen jeweils für 4-6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

**BEPFLANZUNGSSCHEMA:**



- 10 Acer ps. Platanus
  - 40 Carpinus betulus
  - 20 Fagus sylvatica
  - 5 Populus berolinensis
  - 3 Quercus robur
  - 1 Cornus sanguinea
  - 30 Corylus avellana
  - 10 Ligustrum vulg. atrox
  - 20 Rosa multiflora
  - 10 Samolus racemosa
  - 20 Viburnum lantana
  - 10 Alnus glutinosa
- HEISTER  
2 x STRAUCHER  
BÜSCHELPFLANZEN

**GEMEINDE DRIEDORF**  
**BEBAUUNGSPLAN FLUR 1+5**

**HOFWIESE**  
**GEMARKUNG ROTH**  
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977  
**FLÄCHE 5,2 ha M. 1:1000**

| BBAU §    | INHALT  | VERFAHREN | ZEITPUNKT     | BEZUGSPERSON  |
|-----------|---|-----------|---------------|---------------|
| 2 (1)     | AUFGESTELLT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.11.1977   |           | 21. Okt. 1980 | Bürgermeister |
| 2 (6)     | OFFENLEGUNG VOM 3.6.1980  |           | 21. Okt. 1980 | Bürgermeister |
| 10        | ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 2.9.1980  |           | 21. Okt. 1980 | Bürgermeister |
| 11        | GENEHMIGT AM  |           |               |               |
| DARMSTADT | GENEHMIGT mit Vig. vom 23. Dez. 1980 - Az. V/3-61/04/01 Darmstadt, den 27. Dez. 1980 Der Regierungspräsident im Auftrag |           |               |               |
| 12        | ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 09. JAN. 1981   |           |               |               |

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 19.11.1979 ÜBEREINSTIMMEN.  
 DILLENBURG, DEN 9.09.1980 IM AUFTRAG DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES KATASTERAMT

PLANBEARBEITUNG DURCH